

Volle Erstattung der Sachverständigenkosten auch bei Mithaftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem aktuellen Urteil des OLG Rostock vom 18.03.2011 (Az: 5 U 144/10) hat der Schädiger auch im Falle einer Haftungsverteilung (Haftungsquote) die Kosten eines vom Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens in voller Höhe zu erstatten.

Diese Entscheidung ist **äußerst praxisrelevant**: Bislang werden die Sachverständigenkosten – wie die das beschädigte Kraftfahrzeug betreffenden Kosten – bei einer Mithaftung des Geschädigten nur anteilmäßig erstattet. Ebenso werden weitere Schadensersatzpositionen wie z.B. Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall, Wertminderung oder Abschleppkosten dem Geschädigten nur anteilig gemäß Haftungsquote erstattet.

Im vorliegenden Fall konnte der Unfallhergang nicht geklärt werden. Deshalb hat das Landgericht Rostock eine **Haftungsquote von 50:50** angenommen und dennoch die außergerichtlichen Sachverständigenkosten zu 100% zugesprochen. Die Berufung der Beklagten blieb im Ergebnis ohne Erfolg. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt:

„Im Gegensatz zu den Schadensersatzpositionen, die im Falle der Mithaftung des Geschädigten quotiert werden müssen, wie etwa Reparaturkosten, fallen Sachverständigenkosten überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall selbst vollständig verursacht, und dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Sachschadens von dem Schädiger ersetzt zu bekommen.“

Das OLG Rostock stellt mit dieser Entscheidung darauf ab, dass der Schädiger dem Geschädigten dasjenige schuldet, was der Geschädigte aufwenden muss, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen (sog. Differenztheorie). Der Sachverständige kann nur zur **Feststellung des Gesamtschadens** beauftragt werden; die Sachverständigenkosten können daher nicht von vorne herein entsprechend der materiellrechtlich gerechtfertigten Quote begrenzt werden und waren daher vollumfänglich zu erstatten.

Ob sich weitere Obergerichte dieser durch den BGH bislang noch nicht entschiedenen Frage anschließen, bleibt abzuwarten. Den Geschädigten ist aufgrund der neuen OLG-Entscheidung auf jeden Fall bis auf weiteres anzuraten, die Kosten für Sachverständigengutachten immer zu 100% beim Schädiger bzw. dessen Kraftfahrtversicherung geltend zu machen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die ADAC-Juristen gerne unter der Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23 zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized, sweeping flourish at the end.

Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale